

## Richtlinien

### zum Zwecke der Förderung von Maßnahmen für alte und behinderte Menschen der Stadt Euskirchen gem. Beschluß des Ausschusses für Jugend und Soziales vom 06.03.2001

#### A. Allgemeiner Teil

Gefördert werden alle im Besonderen Teil dieser Richtlinien genannten und näher beschriebenen Maßnahmen. Die Maßnahmen sollen in erster Linie dazu dienen die Kontakte der älteren Bevölkerung untereinander im Rahmen geeigneter Tages- oder Mehrtagesveranstaltungen zu vertiefen.

#### 1. Anspruch auf Leistungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien.

Die Finanzmittel sind für das jeweilige Haushaltsjahr festgeschrieben. Sobald die Mittel erschöpft sind, können Anträge nicht mehr berücksichtigt werden (maßgebend ist das Datum des Posteingangs).

#### 2. Förderungsvoraussetzungen

##### a) Allgemeine Voraussetzungen für die finanzielle Förderung

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet die Verwaltung nach diesen Richtlinien. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Ausschusses für Jugend und Soziales erwirken.

Gefördert werden Seniorenclubs; Vereine, Träger, Verbände, Initiativen und Gruppen, die im Rahmen der Seniorenarbeit der Stadt Euskirchen tätig sind, sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Kirchengemeinden.

##### Eine angemessene Eigenleistung muß erbracht werden.

Es werden nur Veranstaltungen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen bezuschußt.

Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen, die überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, schulischen und sportlichen Charakter haben.

Nicht zweckentsprechend verwandte oder überzahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, soweit sie den Betrag von 10,00 DM übersteigen.

##### b) Förderungsberechtigter Personenkreis

Die zu fördernden Personen müssen

- ihren Erstwohnsitz im Stadtgebiet Euskirchen haben
- mindestens 60 Jahre alt sein  
oder einen Schwerbehindertenausweis (mind. GdB 50) besitzen  
oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen

#### Antragsverfahren

Der Antrag auf Bezuschussung einer Maßnahme muß spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Euskirchen, Fachbereich 6, Koordinierungsstelle für Seniorenfragen eingegangen sein  
Für den Antrag und den Verwendungsnachweis sind die Formblätter der Stadt Euskirchen zu benutzen

In dem Antrag sollen folgende Angaben gemacht werden:

- Veranstalter mit Anschrift
- Datum, Uhrzeit, Veranstaltungsort
- Art der Veranstaltung, evtl. Programm
- Aktuelle Bankverbindung

- Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan
- Angabe von beantragten bzw. bewilligten Leistungen von anderer Seite

Spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ist dem Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Euskirchen Verwendungsnachweis und eine Liste mit Namen, Anschrift, Alter und Unterschrift der Besucher einzureichen.

## **B) Besonderer Teil**

### **Förderungsfähige Maßnahmen sind:**

- |                                      |                                  |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| a) Seniorenveranstaltungen (-feiern) | pro Veranstalter einmal jährlich |
| b) eintägige Seniorenfahrten         | pro Veranstalter einmal jährlich |
| c) mehrtägige Seniorenfahrten        | pro Veranstalter einmal jährlich |

### **Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuß beträgt bei:

- a) Seniorenfeiern:  
pauschal 50,00 DM und 1,00 DM pro förderungsfähigem(r) Teilnehmer/in
- b) eintägigen Seniorenfahrten:  
pauschal 50,00 DM und 1,00 DM pro förderungsfähigem(r) Teilnehmer/in
- c) bis zu 3 Tagen dauernde Seniorenfahrten:  
pauschal 100,00 DM und 1,00 DM pro förderungsfähigem(r) Teilnehmer/in und Tag
- von 4 Tagen bis höchstens 14.Tagen dauernden Seniorenfahrten:  
pauschal 150,00 DM und 1,00 DM pro förderungsfähigem(r) Teilnehmer/in und Tag

Für Euskirchen-Paß-Inhaber, die namentlich zu benennen sind, erhöht sich der Zuschuß auf 3,00 DM pro Person. Der erhöhte Zuschuß ist an den EU-Paß-Inhaber weiterzuleiten.

## **C) Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten rückwirkend am **01.01.2001** In Kraft.